

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Breve Apost., betreffend die Ernennung der Ehrendomherren. — II. Ministerial-Verordnung, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Kanoniker. — III. Statthaltere-Erlaß, betreffend die Einführung der musikalischen Normalstimmung. — IV. Statthaltere-Erlaß, betreffend die Corroborierung der Böschungsquittungen. — V. Mittheilung, betreffend die pupillarsichere Anlage von Stiftungskapitalien. — VI. Statthaltere-Erlaß, betreffend das Gebührenäquivalent bei vakanten Pfründen. — VII. Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1893 Z. 18116, betreffend die Verständigung der Matriten-Organe von Ehescheidungen. — VIII. Knabenseminars-Rechnung und Ausweis. — IX. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1894 Z. 1302 ex 1893, betreffend die Festsetzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Sella“ zu gebrauchenden Abkürzungen. — X. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Breve Apostolicum ddo. Romae 29. Januarii 1894,

betreffend die Ernennung der Ehrendomherren.

LEO PP. XIII.

AD PERPETVAM REI MEMORIAM.

Illud est proprium humanarum institutionum et legum, ut nihil in eis sit tam bonum atque utile, quod vel consuetudo non mutet, vel tempora non invertant, vel mores non corrumpant. Sic in militanti Ecclesia Dei, in qua cum absoluta ac perpetua immutabilitate doctrinae varietas disciplinae coniungitur, non raro evenit ut, quae olim iure meritoque in honore et in pretio habebantur, aliquando obsolescant, et quae bona in instituto erant, ea labens aetas faciat deteriora. Sub prima Ecclesiae exordia, cum sensus Christi in hominum mente arctius insidebat, Episcopos, quibus summa rerum gerendarum commissa erat, delectos Sacerdotes sibi socios addidisse memoriae traditum est, quorum consilio et ministerio in gravioribus Ecclesiae negotiis uterentur. Hi Sacerdotes, Assessores et quasi Episcopi Senatus, Canonici dicti sunt, ex eo quia in observandis regulis Ecclesiasticis cautiore et diligentiores erant ceteris, et eam vitam vivebant, ut mensuram nominis impleverent. Quamobrem pro certo habendum est ad conservandam Ecclesiasticam disciplinam, Canonicorum dignitates ab initio fuisse constitutas ita, ut qui eas obtineret, id haberet oneris, ut opera et officii adiuvaret Episcopum, et in iis quae pertinent ad cultum et ad mores, sese tamquam exempla clericis inferioribus impertiret. At temporibus nostris nonnulli sunt, qui pristinae institutionis immemores, Canonicorum collegia tamquam honoratorum ordines esse autumant, in quibus nullum onus, sed dignitatis tantum et honoris tituli inhaereant. Ex quo fit ut, cum humanum sit onus defugere, honores et dignitates appetere, non parvus sit numerus eorum, qui studeant, saltem honoris causa, inter Canonicos cooptari. Multae quidem ac plenae querelarum datae sunt ad nos litterae ab Episcopis, qui aegre ferunt honoribus et dignitatibus nihiare eos, qui sacerdotio aucti, deberent „aemulari charismata meliora, terrena despiciere, et non nisi in Cruce Domini Nostri Iesu Christi gloriari“. Sacerdotes autem huiusmodi, plerique iuniores, qui parum vel nihil in Ecclesiae bonum contulerunt, tamquam firones gloriosi veteranorum insignia atque ornamenta virtutis praemia appetentes, externos circumeunt Antistites, ut ab iis honoris insignia titulosque, a suis negatos,

extorqueant. Nos, qui dignitatis insignibus eos potissimum honestandos censuimus Sacrorum administros, qui pietatis et doctrinae laudibus ceteros antecellunt, deque re christiana egregie sunt meriti, hanc super rem admonitiones Apostolicas atque instructiones, nominatim die decimo sexto mensis Septembris anno MDCCCLXXXIV per Sacram Congregationem Tridentini Concilii interpretem ac vindicem dedimus. Quum vero hisce diebus complures Sacrorum Antistites gravius conquesti sint eiusmodi honores, qui merentibus praemio, ceteris incitamento virtutis esse debent, non raro ipsis Ordinariis insciis, atque interdum haud dignioribus conferri. Nos, quo in posterum quilibet in tali re abusus auferatur, rogata Sacrorum Rituum Congregationis sententia, suprema Auctoritate Nostra statuimus, decrevimus: I. Episcopus, seu Ordinarius, ecclesiasticum quempiam virum alienae dioeceseos Canonicum ad honorem nominaturus, praeter Capituli sui consensum, Ordinarii, cui nominandus subiicitur, notitiam et votum obtineat, eundemque Ordinarium insignia edoceat ac privilegia, quorum usus nominando tribueretur. II. Canonici ad honorem extra dioecesim in qua nominati sunt, degentes, numero sint tertia parte minores cunctis Canonicis a Pontificiis Constitutionibus respectivae Basilicae, sive Ecclesiae Metropolitanae, aut Cathedrali, vel Collegiatae adsignatis. III. Canonici ad honorem alicuius minoris Basilicae, vel Ecclesiae Collegiatae almae Urbis nominati, privilegiis et insignibus uti possunt tantum intra respectivae Basilicae vel Collegiatae, eiusque Filialium Ecclesiarum ambitum, ubi Canonici de numero iisdem fruuntur. Qui vero alicuius Metropolitanae, vel Cathedralis, aut Collegiatae Ecclesiae, seu Basilicae minoris extra Urbem Canonici sunt ad honorem, privilegiis et insignibus tantum utantur in Dioecesi ubi nominati sunt, nullo modo extra illius territorium. IV. Haec omnia servantur quoque a Canonicis ad honorem usque ad hanc diem nominatis. Ita volumus, edicimus, decernentes has litteras Nostras firmas sertasque, uti sunt, ita in posterum permanere: irritum vero et inane futurum decernentes si quid super his a quoquam contigerit attentari: non obstantibus Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis de iure quaesito non tollendo, et quibusvis specialibus vel generalibus Apostolicis Constitutionibus ac Privilegiis, gratiis et indultis, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis, et Litteris Apostolicis sub quibuscumque tenoribus ac formis, et cum quibusvis clausulis et decretis quibusvis Capitulis, Collegiis ac etiam peculiaribus personis quacumque ecclesiastica dignitate pollutibus, quocumque tempore etiam per Nos concessis, nec non quibusvis consuetudinibus, etiam immemorabilibus, latissime et plenissime, ac specialiter et expresse de Apostolicae potestatis plenitudine derogando, ac derogatum esse volumus, ceterisque in contrarium quomodolibet facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIX. Ianuarii MDCCCXCIV. Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

M. Card. RAMPOLLA.

II.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 15. April 1894 2389 C. U. M. ex 1893,

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Konkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden.

§ 1.

Dignitäre und Canoniker der Metropolitan-, Cathedral- und Konkathedralcapitel, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, die Ergänzung ihres Einkommens aus den Religionsfonds, beziehungsweise der staatlichen Dotation derselben beanspruchen, haben die den Bestimmungen des § 4 eben dieses Gesetzes entsprechend verfaßten Einkommnisse der mit ihrem geistlichen Amte verbundenen Bezüge

im Wege des Ordinariates bis Ende Juni 1894, und im Falle sie nach dem Beginne der Wirksamkeit des genannten Gesetzes installiert werden, binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte der politischen Landesstelle vorzulegen.

Gesuche um Verlängerung dieser Fristen sind noch vor deren Ablauf der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe bescheinigt wird, die Erstreckung der Frist bis zur Dauer weiterer acht Wochen bewilligen kann. Die Bewilligung längerer Fristerstreckungen ist dem Cultusminister vorbehalten.

Bei einer Versäumnis dieser Fristen kann die Zuweisung der Dotationsergänzung erst vom Tage der Ueberreichung der Fassion beim Ordinarate erfolgen.

§ 2.

Die in drei Varien einzubringenden Einbekenntnisse haben nach dem beigeschlossenen Formulare A in zwei Hauptrubriken die nach § 4 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben des Capitelmitgliedes zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen“ einzustellen.

Das Einbekenntnis ist von dem betreffenden Capitelmitgliede mit dem Beifuge „als Fassionsleger“ zu unterfertigen.

Das mit dem Capitel über die Einbringung des Einbekenntnisses gepflogene Einvernehmen (§ 3 des Gesetzes) ist durch die Mitfertigung des Capitelvorstandes oder dessen Stellvertreters und durch Beidrückung des Capitelriegels darzuthun.

§ 3.

Stimmen die einbekennenden Amtseinkünfte mehrerer Mitglieder eines Capitels völlig überein, so genügt die Vorlage eines gemeinsamen Einbekenntnisses durch dieselben; es bleibt jedoch jedem dieser Capitulare unverwehrt, für seine Person eine abgesonderte Fassion vorzulegen.

Die im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen über die Unterzeichnung und Mitfertigung des Einbekenntnisses haben auch auf derartige Gesamteinbekenntnisse sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4.

Rücksichtlich der Nachweisung der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten sind nachfolgende Bestimmungen maßgebend:

§ 5.

I. In Betreff der Einnahmen:

- a) der Reinertrag der eigenthümlichen oder bloß zum Genusse überwiesenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogens,
- b) der Zinsertrag vermieteter Gebäude oder Gebäudetheile mit dem steuerämtlichen Certificate,
- c) der Ertrag von Capitalien mittels eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldburkunden anzugeben sind, nachzuweisen,
- d) der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), gewerblichen Betrieben und fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von den Einbekennenden angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellte dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend. Die bezügliche steuerämtliche Bestätigung ist dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des § 4 lit. d, Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen“ entsprechend zu begründen.

- e) Das Erträgnis aller vor dem 1. Jänner 1894 bei der betr. effenden Capitelstelle mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Messen und anderweitige gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob ein Stiftbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse auszuweisen, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Personirung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitalien, wie deren Fructificirung und Erträgnis, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die betreffenden Urkunden specificirt anzugeben ist.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftbriefes, beziehungsweise der Acceptations- oder Confirmationsclausel entgegensteht, ist der Stiftbrief oder die andere diese Clausel enthaltende Urkunde dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

Von der Vorlage dieser Behelfe kann Umgang genommen werden, wenn ein nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1894 richtig gestelltes Einbekenntnis bereits vorliegt und seit der letzten Richtigstellung des Einbekenntnisses keine Veränderung im Stiftungsbezüge eingetreten ist. In diesem Falle ist das Erträgnis der Stiftungen mit dem bei der letzten Richtigstellung anerkannten Betrage anzusetzen.

- f) Von dem Erträgnisse der mensa communis unabhängige Bezüge eines Capitelmitgliedes aus dieser mensa sind in ihrer wirklichen Höhe, beziehungsweise wenn sie dem Ausmaße nach veränderlich sind, nach dem Durchschnittswerthe der letzten sechs Jahre einzubekennen.

Rücksichtlich des in einem aliquoten Antheile des Erträgnisses der mensa communis bestehenden Bezuges eines Capitelmitgliedes hat zunächst die Ermittlung dieses Jahreserträgnisses nach den im § 7 festgestellten Grundsätzen zu erfolgen und ist sodann der auf den Einbekenner entfallende Theil desselben einzustellen.

§ 6.

II. In Betreff der Ausgaben:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen sowohl, als auch von dem Gesamteinkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beträge, sowie das Gebührenäquivalent und die Religionsfondssteuer sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.
- b) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswerth sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.
- c) Betreffs der als Miethzinsbetrag und
- d) betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) wird die Festsetzung mittelst besonderer Verordnung erfolgen.
- e) Größere Bauauslagen können vom Religionsfonde nur insoferne angesprochen werden, als die vorläufige Genehmigung derselben durch den Cultusminister erfolgt ist.

Bauauslagen für vermietete Gebäude und Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im § 4, Z. I, lit. b, des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

- f) Die Affekuranzauslagen sind mittelst der Versicherungspolizze auszuweisen und im Belange der Höhe der Versicherungssumme entsprechend zu begründen.
- g) Wasserficherstellungsauslagen können nur dann und insoweit in Betracht gezogen werden, als der Cultusminister dieselben zuzugestehen findet.
- h) Zum Nachweise der Ausgaben für Pensionen und Gnadengaben im Sinne des § 4, Z. II, lit. h des Gesetzes sind die Erlässe, mit welchen die staatliche Genehmigung zur Zusicherung solcher Genüsse ertheilt worden ist, vorzulegen.
- i) Der Nachweis der das Pfründeneinkommen mindernden Zinsen und Annuitätsraten von Passivcapitalien ist auf die unter II, lit. b festgesetzte Art zu erbringen, wobei die vorschriftsmäßige Genehmigung der Belastung des Präbendal-, beziehungsweise Capitelvermögens mittelst der betreffenden Capitelbeschlüsse und staats- und kirchenbehördlichen Erlässe darzuthun ist.

§ 7.

III. In Betreff der mensa communis.

Die zur Feststellung der Jahresbetheilung eines Capitelmitgliedes aus einer bestehenden mensa communis erforderliche Ermittlung des Ertrages derselben hat seitens des Capitels zu erfolgen, und zwar durch Vorlage eines Ausweises in drei Partien über die Gebarung dieses Vermögens.

Dieser Ausweis ist nach dem angeschlossenen Formulare B in zwei Hauptrubriken zu verfassen, hat die nach § 4 des Gesetzes anzuführenden Einnahmen und Ausgaben der mensa communis zu enthalten, und ist in der für Capitel-Urkunden vorgeschriebenen Weise auszufertigen.

Für die allfällige Begründung einzelner Ansätze gilt das oben § 2, zweiter Absatz Angeordnete.

Die Vorlage und Richtigstellung dieses Ausweises erfolgt mit rechtlicher Wirksamkeit für die Mitglieder eines Capitels, soferne es sich um deren Ansprüche nach dem gegenwärtigen Gesetze handelt.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und deren Bescheinigung haben die oben unter I und II getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Aufwand für kirchliche oder Cultuszwecke darf insoweit in Ausgabe gestellt werden, als ein solcher vom Cultusminister nach Einvernehmen des Bischofs zugestanden werden wird.

Die Regelung der bei Ermittlung des Mensalerträgnisses zu berücksichtigenden Auslagen für wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken der Capitel erfolgt im Wege einer besonderen Verordnung.

Auf Grund dieses Ausweises findet die Feststellung des Erträgnisses der mensa communis statt.

Das so ermittelte Erträgnis kann insolange unverändert angenommen werden, als nicht die staatliche Behörde eine Ueberprüfung anzuordnen, oder das Capitel durch Vorlage eines neuen Ausweises die neuerliche Feststellung des Mensalerträgnisses zu beanspruchen findet.

§ 8.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse und Ausweise unter allfälliger gleichzeitiger Aeußerung über dieselben an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, woferne sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses, beziehungsweise des Ausweises über das Erträgnis der mensa communis die Zurückstellung derselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichenfalls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steueramtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Sodann ist nach eingehender Prüfung des Einbekenntnisses und eventuell des Ausweises über das Erträgnis der mensa communis die Entscheidung über deren Richtigstellung zu fällen und den einbekenntnenden Capitelmitgliedern, beziehungsweise dem Capitelvorstande zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung sammt einem richtiggestellten Pare des Einbekenntnisses, beziehungsweise Ausweises zu übermitteln.

Das dritte Pare des Einbekenntnisses, beziehungsweise Ausweises bleibt bei der Landesstelle zurück.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Dignitär oder Canoniker und bezüglich des Mensalausweises von dem Capitelvorsteher oder dessen Stellvertreter binnen der Frist von sechs Wochen der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs im Wege des Ordinariates bei der Landesstelle eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse oder Ausweise und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs mit der Aeußerung des Ordinariates unter Anschluß der bezüglichen Boracten und unter eingehender Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die Bekanntgabe der hierüber erfließenden Ministerialentscheidung an den Recurrenten erfolgt im Wege des Ordinariates, welchem gleichzeitig eine Abschrift derselben zuzumitteln ist.

§ 10.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§ 11.

Die Einbekenntnisse, deren Einbringung gemäß § 6 des Gesetzes im Falle einer Veränderung im Vermögensstande oder im Einkommen binnen drei Monaten vom Tage des Eintrittes dieser Veränderung zu erfolgen hat, sind mit den die Veränderung darthuenden Behelfen zu versehen, und es finden auf dieselben die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Einbekennung neu zugewachsener Vermögensschaften und sonstiger, die Höhe der Dotationsergänzung beeinflussenden Aenderungen sind vor Ablauf dieser Frist der politischen Landesstelle vorzulegen, welche dieselben, falls sie ihnen nicht willfahren zu können glaubt, oder falls die Verlängerung den Zeitraum von acht Wochen übersteigt, dem Cultusministerium vorzulegen hat.

§ 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in monatlichen Anticipativraten.

Ueber Ansuchen können einem neuernannten Capitelmitgliede vom Tage seiner Installation an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge, gegen die bei Anweisung der seinerzeitig definitiv festgestellten, durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§ 1) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

§ 13.

Ergibt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Dotationsergänzung oder im Falle einer Reassumirung des Richtigstellungserkenntnisses ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden österr. Währ. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

Madenski m. p.

Plener m. p.

.....Capitel zu.....

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des..... am.....
Capitel zu..... verbundenen Bezüge behufs
Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze v. 7. Jänner 1894,
R.-G.-Bl. Nr. 15.

Stand vom.....

Mit.....Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	$\frac{1}{1}$	Ertrag von Grund und Boden	ad 1) laut steuerämtl. Besigbogens dto. . . . Z.
2	$\frac{2}{1}$	Zinsertrag vermieteter Gebäude	ad 2) laut steuerämtl. Certificates dto. . . . Z.
3	$\frac{3}{1}$	Ertrag von Capitalien, angelegt: a) in öffentlichen Fonds b) bei Privaten	ad 3) laut Ausweises dto.
4	$\frac{4-6}{3}$	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien	ad 4) laut steuerämtl. Bestätigung vom . . . Z. bezw. des Pachtvertrages vom und des Marktpreiscertificates dto.
5	$\frac{7}{1}$	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth	ad 5) laut Ausweises
6	$\frac{8}{1}$	Stiftungsgebühren	ad 6) laut Verzeichnisses
7	$\frac{9}{1}$	Feste Bezüge aus der mensa communis	ad 7) laut Ausweises dto.
8	$\frac{10}{1}$	Veränderliche aber nicht aliquote Bezüge aus der mensa communis	ad 8) laut Ausweises über den sechsjährigen Durchschnitt dto.
9	$\frac{11}{1}$	Aliquote Bezüge aus der mensa communis	ad 9) laut Ausweises über das Mensalerträgnis dto.
Summe der Einnahmen					

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	$\frac{1-4}{4}$	Auf landesfürstl. Steuern, Landes-, Bezirks- u. Gemeindeumlagen, Gebührenäquivalent und Religionsfondssteuer			ad 1) laut Steuerbuches, steuerämtl. Certificates und Zahlungsauftrages vom . . . Reg. Nr. . . .
2	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes .			
3	$\frac{5}{1}$	Leistungen an Geld und Geldeswerth			ad 3) laut Urkunde
4	—	Miethzinsbetrag			
5	$\frac{6}{1}$	Für Bauführungen			ad 5) laut Ministerial-Erlasses
6	$\frac{7-8}{2}$	Affecuranzprämie			ad 6) laut Polizze und Begründung der Höhe der Versicherungssumme
7	$\frac{9}{1}$	An Pension (Gnadengabe) für			ad 7) laut Ministerial-Erlasses
8	$\frac{10-13}{4}$	An Zinsen und Annuitäten			ad 8) laut Urkunde, Capitelbeschluß, Ordinariats- und staatlicher Genehmigung
		Summe der Ausgaben .			
		Im Entgegenhalte der Einnahmen zeigt sich ein Reinerträgnis von . . . fl. und gegenüber dem im § 1 des Gesetzes vom gewährleisteten Minimaleinkommen von ein Abgang von			

N. N.
Capitular als Fassionaleger.

(L. S.)

N. N.
als Capitelvorstand.

Formulare B.

.....Capitel zu.....

Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der mensa communis des.....
.....Capitels zu..... zum Zwecke des Gesetzes
vom 7. Jänner 1894, R.-G. Bl. Nr. 15.

Mit.....Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	$\frac{1}{1}$	Ertrag von Grund und Boden jährlich . . .			ad 1) laut steuerämtl. Bestätigung
2	$\frac{2}{1}$	Zinsertrag vermieteter Gebäude			ad 2) laut steuerämtl. Certificate
3	$\frac{3-4}{2}$	Ertrag von Capitalien, angelegt: a) in öffentlichen Fonds b) bei Privaten			ad 3) laut der Ausweise dto.
4	$\frac{5-7}{3}$	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen der mensa in Naturalien			ad 4) laut steuerämtl. Bestätigung vom . . . 3. bezw. des Pachtvertrages vom und des Marktpreis-Certificate vom
5	$\frac{8}{1}$	Ertrag von fixen Renten in Geld jährlich . . .			ad 5) laut Ausweises dto.
6	$\frac{9}{1}$	Stiftungsgebühren, jährlich			ad 6) laut Ausweises dto.
		Summe .			

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag		Anmerkung
			fl.	kr.	
1	$\frac{1}{1}$	Auf landesfürstl. Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen jährlich	ad 1) laut steuerämtl. Certificates vom . . .
2	$\frac{2}{1}$	Gebührenäquivalent jährlich			ad 2) laut Zahlungsauftrages vom Reg. Nr.
3	$\frac{3}{1}$	Religionsfondsteuer jährlich			ad 3) laut Zahlungsauftrages vom Reg. Nr.
4	$\frac{4}{1}$	Leistungen an Geld und Geldeswerth			ad 4) laut Urkunde vom
5	$\frac{5}{1}$	Für die incorporirten Pfriinden			ad 5) laut Ausweises vom
6	$\frac{6-7}{2}$	Affecuranzprämien im Jahre			ad 6) laut Polizze und Begründung der Höhe der Versicherungssumme
7	$\frac{8}{1}$	Für kirchliche und Cultuszwecke			ad 7) laut Ministerial-Erlasses vom J.
8	$\frac{9}{1}$	Die Auslagen für die Bibliothek			ad 8) laut Ministerial-Erlasses vom J.
Summe der Ausgaben	
Im Entgegenhalte der Einnahmen	
Verbleibt ein zur Vertheilung an die Mitglieder des Capitels gelangendes Erträgnis von jährlich					

N. N.
als Capitelvorstand.

(L. S.)

N. N.
Capitular.

III.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Graz vom 17. Jänner 1894 ad Z. 30484

bezüglich der Einführung der musikalischen Normalstimmung.

Mit Beziehung auf die in Abschrift mitfolgende, seinerzeitig auch in den öffentlichen Blättern eingerückte Verlautbarung und die an die hierländigen Klostervorstände zc. sowie an alle politischen Unterbehörden ergangene Aufforderung vom 21. Dezember, beziehungsweise 25. November 1890 ad Z. 18406, betreffend die allgemeine Einführung beziehungsweise Durchführung der musikalischen Normalstimmung wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat, bei dem Umstande als dieser so wichtigen Reform seitens der geistlichen Functionäre und Corporationen nicht allgemein die wünschenswerthe Aufmerksamkeit gewidmet wird, ersucht, gefälligst auf die untergebenen kirchlichen Behörden einwirken zu wollen, damit die Durchführung der fraglichen Reform auch von diesen allgemein und thunlichst gefördert werde.

Die im obigen Schreiben erwähnte Verlautbarung der hochlöbl. k. k. Statthalterei ddo. 25. November 1890 ad Z. 18406 hat folgenden Wortlaut:

Die zu Wien vom 16. bis 19. November 1885 abgehaltene internationale Stimmtconferenz hat sich in dem Beschlusse geeinigt, den an der Conferenz beteiligten Regierungen die Annahme eines einzigen, internationalen Stimmtones zu empfehlen, als welcher dasjenige A der eingestrichenen Oktave zu gelten habe, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Sekunde bestimmt ist. Der Herr Minister für Cultus und Unterricht ist diesem Beschlusse mit besonderer Rücksicht auf die wichtigen Vortheile, welche die Festhaltung dieser einheitlichen Stimmung beim Gesangsunterrichte, in hygienischer Beziehung mit sich zu bringen geeignet ist, bezüglich der seinem Ressort unterstehenden Institute und Anstalten beigetreten und hat zur Durchführung derselben einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels mit Erlaß vom 25. Juli 1890 Zahl 15090 angeordnet, daß die Normalstimmung zu erfolgen hat:

- a) an den k. k. Fachschulen für Musikinstrumenten-Erzeuger,
- b) an allen staatlich subventionirten Musikschulen,
- c) an sämmtlichen, in die Kategorie der allgemeinen Volksschulen, der Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie der Mittelschulen gehörigen Lehranstalten, in welchen praktischer Musikunterricht erteilt wird; endlich
- d) bei den vom Staate subventionirten Musikvereinen.

Diese Anstalten und Vereine sind gehalten eine verifisirte Stimmgabel zu besitzen und sich bei Musikübungen ausschließlich normalgestimmter Instrumente zu bedienen. Die zur Darstellung des Normalstimmtones nach wissenschaftlichen Regeln construirte Prototyp-Stimmgabel, welche den Normalstimmtone bei einer Temperatur von + 15° C., angibt, wird im physikalischen Cabinete der k. k. Universität Wien verwahrt.

Diesem physikalischen Cabinete wurde auch die Verification von Stimmgabeln (d. i. die Prüfung derselben durch Vergleich mit der Prototyp-Gabel und sohin die Beglaubigung in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit dem Normaltone durch Ausdruck des Verifications-Stempels) übertragen. Die Verification erfolgt unter der Aufsicht einer besonderen Commission, in welche Vertreter aus dem Kreise der Physiker und Musiker berufen und deren Zusammensetzung seinerzeit bekannt gegeben werden wird.

Zur Verification werden nur solche zugelassen werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Gabel muß aus nicht gehärtetem Gußstahl erzeugt sein;
- β) die Zinken müssen parallel stehen und mindestens einen halben Centimeter breit sein;
- γ) der zur Anbringung der internationalen Stimmungsmarke und des Verificationsstempels (vergleiche den folgenden Absatz ε) bestimmte Raum auf jeder der Flachseiten der Gabel zwischen dem Ausschnitte der Zinken und dem Stiele (Sattel) muß mindestens einen Centimeter betragen;
- δ) die zu verificirende Gabel muß rostfrei und weißglänzend polirt oder blau angelassen (angelauten) sein;

e) die Gabel muß an einer der Flachseiten an der sub 7 bezeichneten Stelle bereits mit der internationalen Stimmungsmarke (1870) versehen sein.

Der Verificationsstempel, welcher seitens der Verificationsstelle an der anderen Seite des Sattels angebracht wird, besteht aus dem österreichischen Doppeladler nebst der Jahreszahl der erfolgten Verification. Zur Anwendung dieses Stempels wird ausschließlich die Verificationscommission beziehungsweise das physikalische Cabinet der Universität Wien als Organ dieser Commission befugt sein.

Als Frist zur Einführung der Normalstimmung an den oben genannten Anstalten und Instituten hat der Herr Minister im allgemeinen für Wien den Zeitraum von einem Jahre, für die Anstalten außerhalb Wiens den Zeitraum von zwei Jahren vom Tage der Hinausgabe der citirten Verordnung an, festgesetzt.

Jenen Musikschulen und staatlich subventionirten Musikvereinen, welche zur Durchführung dieser Maßregel der theilweisen Erneuerung ihrer Blasinstrumente bedürfen, kann diese Frist in angemessener Weise verlängert werden.

Bei jenen Lehranstalten oder staatlich subventionirten Musikvereinen, bei welchen Orgeln in Verwendung stehen, ist der Zeitpunkt der nächsten Erneuerung oder umfassenden Reparatur der Orgelwerke für die Einführung der Normalstimmung in Aussicht zu nehmen.

Hiezu wird noch beigefügt, daß die internationale Conferenz mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutenden Schwankungen der Stimmung, welche die äußere Temperatur bei Orgelwerken zu verursachen pflegt, empfohlen hat, die Orgeln für jene mittlere Temperatur einzustimmen, welche den besonderen Verhältnissen ihrer Verwendung entspricht.

Ich beehre mich der hochwürdigen Vorstehung im Namen des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht unter Hinweisung auf das dargelegte, auf die allgemeine Einführung der Normalstimmung gerichtete Bestreben, zu empfehlen, die Einhaltung der Normalstimmung auch im wohldortigen Kloster bei Gesangs- und Musikaufführungen und namentlich die Stimmung der Orgelwerke nach dem Normaltone ehestens, jedenfalls aber gelegentlich der nächsten Erneuerung oder umfassenden Reparatur der Orgelwerke, veranlassen zu wollen. —

Was hiemit den Wohllehrwürdigen Kirchen- und Kloostervorstehungen mit dem Auftrage zur Kenntniss gebracht wird, die Durchführung der fraglichen Reform thunlichst zu fördern.

IV.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Graz vom 9. April 1894 Z. 8075,

betreffend die Corroborirung der von Kirchen- und Pfründenvorstehungen ausgefertigten Lösungs-Quittungen.

Anlässlich vorgekommener Fälle, daß von Kirchenvorstehungen Quittungen über zurückgezahlte Forderungen bei den betreffenden Gerichten behufs Lösung der für diese Forderungen im Grundbuche eingetragenen Pfandrechte überreicht wurden, ohne daß vorher die hierämtliche Corroborirung der Lösungsquittungen erwirkt worden ist, wird das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.-G.-Bl. diensthöflichst ersucht, die unterstehenden Kirchen- und Pfründenvorstehungen sowie die Pfarrarmeninstituts-Vorstehungen gefälligst anweisen zu wollen, daß sie die Einholung der hierämtlichen Genehmigung der fraglichen Lösungsquittungen nach vorausgegangener wohldortiger Genehmigung zur Vermeidung eventueller Complicationen nicht unterlassen. —

Wird den Kirchen- und Pfründenvorstehungen zur Darnachachtung mitgetheilt.

V.

Mittheilung,

betreffend die pupillarficere Anlage von Stiftungskapitalien.

Da sämtliche Stiftungskapitalien stets pupillarficere angelegt sein müssen, dieselben aber zumeist in Sparkassen angelegt werden, so wird den wohllehrwürdigen Kirchenvorstehungen hiemit in Erinnerung

gebracht, daß gemäß der Bestimmungen des § 194 des a. h. Patentes vom 9. August 1854 (Nr. 208 R.-G.-Bl.) Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen nur bis zu dem Betrage von 500 fl. Pupillar-Sicherheit genießen.

VI.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Graz vom 24. April 1894 Z. 5950, betreffend das Gebühren-Aequivalent vakanter Pfründen.

Im Nachhange zum hierämtlichen Schreiben vom 23. November 1893 Zahl 29.263 wird dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariate behufs gefälliger Verlautbarung eröffnet, daß der daselbst bezogene Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 5. Juli 1893 Z. 18.811, wornach das Gebührenäquivalent von vacanten Pfründen nach Ablauf der Intercalarzeit vom Religionsfonde zu vergüten ist, sich nur auf jene Pfründen bezieht, deren Inhaber im Sinne des Gesetzes vom 15. Februar 1877 R.-G.-Bl. Nr. 98 von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit sind, daß dagegen in allen anderen Fällen, wenn einer Pfründe nach Maßgabe ihres Vermögens das Gebührenäquivalent für das ganze Decennium vorgeschrieben worden ist, die Zahlungsverpflichtung fortbesteht, und bei etwaiger Vacatur der Pfründe durch den Provisor als Temporalienverwalter aus dem Pfründeneinkommen zu erfüllen ist. —

Wird dem Wohllehrwürdigen Clerus unter gleichzeitiger Hinweisung auf Abtatz II des Kirchlichen Verordnungs-Blattes Nr. VII vom Jahre 1893 zur Darnachachtung mitgetheilt.

VII.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1893 Z. 18.116, betreffend die Verkündigung der Matriken-Organen von Ehescheidungen.

An alle Gerichte erster Instanz.

Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem mit der Matrikenführung betrauten Organe von Fall zu Fall zukommen zu lassen.

Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion der beiden Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten.

Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus, sowie bei Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat (Consistorium), bei Personen evangelischer Confession beider Bekenntnisse an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Diöcesansprengels das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden; hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe.

Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1885, Z.-M.-B.-Bl. Nr. 76, betreffend die Sammlung statistischer Daten über die Scheidung, Trennung und Ungültigerklärung der Ehen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt. —

VIII.

Rechnung

über die **Einnahmen** und **Ausgaben** des f.-b. Knabenseminars „**Maximilianum**“
vom 1. Jänner 1893 bis dahin 1894.

		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Empfänge:					
1	Cassareft mit 1. Jänner 1893	41900	—	980	62
2	Interessen von Activcapitalien	—	—	1927	45
3	Sustentations-Gebühr des P. T. Herrn Martin Ivanc, Ehren-domherrn zu St. Marein	—	—	100	—
4	Legat des Titl. Herrn Martin Sevnik, f.-b. geistlichen Rathes und Pfarrers zu St. Peter bei Königsberg	—	—	462	53
5	Steuerfreie Noten-Rente verkauft pr. 200 fl.	—	—	200	—
6	Legat des Titl. Herrn Thomas Teretin, f.-b. geistl. Rathes und Pfarrers in Tüchern	—	—	91	07
7	In Folge der Convertirung der steuerfreien Noten-Rente, Zuwachs	550	—	—	—
8	Erträgniß des Hrenca-Weingartens	—	—	273	80
9	Legat des Titl. Herrn Lorenz Potočnik, f.-b. geistl. Rathes und Dechantes in Fraßlau	—	—	50	—
Summe		42450	—	4085	47
II. Ausgaben:					
1	Für die Verpflegung der Zöglinge und des Hauspersonals	—	—	2770	—
2	Das Vitalicium für Barbara Obros	—	—	77	70
3	" " " Rosa Koren	—	—	100	80
4	Weingart-Auslagen für Hrenca	—	—	109	83
5	An Unterstützung für Studierende	—	—	110	45
6	Das im Jahre 1891 behobene Sparkasse-Büchl Nr. 102.371 wird in Abfall gestellt	100	—	—	—
	Interessen von Darlehen	—	—	140	—
	Steuerfreie Noten-Rente kommt in Abfall pr.	200	—	—	—
	Verschiedene Auslagen	—	—	1	90
Summe		300	—	3310	68
Werden die Einnahmen entgegengehalten pr.		42450	—	4085	47
so ergibt sich am 31. December 1893 der Stand: a) der Capitalien pr.		42150	—	—	—
b) an Barschaft pr.		—	—	774	79
Capitalien des Maximilianum:					
1.	Privatschuldverschreibungen fl. 9.550.—				
2.	Im öffentlichen Fonde " 32.600.—				
Zusammen fl. 42150.—					
An Realitäten besitzt das Maximilianum einen Weingarten in Hrenca, Pfarre St. Peter bei Marburg.					

Rechnungs-Ausweis

des fürstbischöflichen Knaben-Seminars „Maximilianum-Victorinum“

für die Zeit vom 15. September 1892 bis dahin 1893.

		Betrag	
		fl.	fr.
A. Einnahmen:			
1	Saldo 1892	215	80
2	Vom Hochwürdigsten F.-B. Ordinariate für das		
	a) Maximilianum	2212 fl. 95 fr.	
	b) Victorinum	2648 " 94 "	
	Manco	61 " 89 "	
	Zusammen	4800	—
3	Beiträge der Zöglinge des		
	a) Maximilianums	420 fl. — fr.	
	b) Victorinums	657 " — "	
	Zusammen	1077	—
	Summe aller Empfänge	6092	80
B. Ausgaben:			
1	Verköstigung der Zöglinge und des Hauspersonales	4152	62
2	Beheizung und Beleuchtung	358	88
3	Wäsche	329	31
4	Krankenpflege	69	48
5	Dienstpersonale	353	60
6	Steuern und Feuerversicherung	134	04
7	Hausfordernisse und Anschaffungen	549	56
8	Verschiedene Auslagen	11	30
9	Saldo	134	01
	Summe	6092	80

Marburg, am 15. September 1893.

Dr. Johann Alakar,
Regens.

IX.

**Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1894 Z. 1302 ex 1893,
betreffend die Festschzung der für die Ausdrücke „Krone“ und „Heller“ zu gebrauchenden Abkürzungen.**

Das k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 1. April 1893 Z. 2112, festgesetzt, daß für die Bezeichnung von Krone und Heller folgende Abkürzungen zu gebrauchen sind:

für Krone K
für Heller h

Diese Abkürzungen sind nunmehr auch beim Unterrichte an sämtlichen dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten zu gebrauchen.

Anmerkung. 1. Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck die lateinische Schrift (Antiqua) verwendet.

2. Den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen.

3. Die Zeichen werden der Zahl rechts in gleicher Zeile beigefügt, bei Zeilen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

X.

Diöcesan-Nachrichten.

Investirt wurde Herr Rudolf Raktelj, Kaplan in Čadram, auf die Pfarre hl. Maria in Kalobje.

Bestellt wurden: Herr Martin Žekar als Provisor in Monsberg und Herr Vincenz Kolar als Provisor zu St. Stephan in Gomilsko.

Wiederangestellt wurde Herr Anton Lajšic, Provisor in Kalobje, als Kaplan in Pölschach.

Ueberseht wurden die Herren Kapläne: Mojs Čizek nach St. Johann bei Unter-Drauburg und Herr Vitus Janžekovič nach Čadram.

In den dauernden Ruhestand ist getreten Herr Johann Krener, Pfarrer in St. Kaveri bei Oberburg.

Gestorben sind: Herr Martin Sattler, Pfarrer in Monsberg, am 12. Februar im 66., Herr Franz Frass, Jubelpriester, Defizient der Sedauer Diöcese, zu hl. Dreifaltigkeit in W.-B. am 2. März im 80. und Herr Lukas Jeriša, Pfarrer zu St. Stephan in Gomilsko, am 11. April im 68. Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben der Kaplansposten zu St. Martin an der Paß.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 10. Mai 1894.

† Michael,
Fürstbischof.